

# Preisblatt für die Nutzung des Gasnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

Gültig ab dem 01.01.2021 (inklusive Kosten des vorgelagerten Netzes)

## 1. Leistungsgemessene Kunden

### 1.1 Preisblätter lineares Entgeltsystem

#### 1.1.1 Arbeitsentgelt

Lastgangkunden Bereich	Jahresarbeit		spezifisches Arbeitsentgelt Ct/kWh	Fixe Arbeitsentgelt- komponente €/a
	von [kWh]	bis [kWh]		
1	1	1.000.000	0,1791	-
2	1.000.001	2.000.000	0,0882	909,41
3	2.000.001	3.000.000	0,0814	1.045,33
4	3.000.001	5.000.000	0,0831	993,12
5	5.000.001	10.000.000	0,0863	832,37
6	10.000.001	100.000.000	0,0894	522,87

#### 1.1.2 Leistungsentgelt

Lastgangkunden Bereich	Jahreshöchstleistung		spezifisches Leistungsentgelt €/kW	Fixe Leistungsentgelt- komponente €/a
	von [kW]	bis [kW]		
1	0,001	531,915	13,4756	-
2	531,916	2.000,000	7,9167	2.956,85
3	2.000,001	3.000,000	7,8815	3.027,33
4	3.000,001	5.000,000	7,9894	2.703,66
5	5.000,001	10.000,000	8,0823	2.239,03
6	10.000,001	100.000,000	8,1566	1.496,23

## 1.2 Anwendungsbeispiel

Jahresabnahme des Kunden	2.500.000	kWh
Arbeitszone	3	
fixe Arbeitsentgelt-	1.045,33	EUR
spez. Arbeitsentgelt	0,0814	ct/kWh
<b>Arbeitsentgelt</b>	<b>3.080,33</b>	<b>EUR</b>
Leistung des Kunden	2.500	kW
Leistungszone	3	
fixe Leistungsentgelt-	3.027,33	EUR
spez. Leistungsentgelt	7,88	EUR/kW
<b>Leistungsentgelt</b>	<b>22.731,08</b>	<b>EUR</b>

## 1.3 Messstellenbetrieb

Zählergröße	Messstellenbetrieb* Einbau/Betrieb/ Wartung/Ablesung
G 2,5 bis G 6	156,00
G 10 bis G 25	168,00
G 40 bis G 100	252,00
G 160 bis G 400	432,00
G 1000	696,00
Mengenumwerter	192,00

## 1.4 Konzessionsabgabe

Den Preisen von 1.1) wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von der Art der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet.

Unbeschadet des § 2 Abs. 5 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992	Ct/kWh
Gaslieferung ausschließlich für Kochen und Warmwasserbereitung, bis 25.000 Einwohner	0,51
Sonstige Tariflieferungen, bis 25.000 Einwohner	0,22
Sonderabnehmer	0,03

## 1.5 Vorgelagerte Netzebenen

Die hier dargestellten Preise und Entgelte verstehen sich einschließlich der Preise für die vorgelagerten Netzebenen.

## 1.6 Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer (zur Zeit 19%) wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

## 2. Kunden ohne Leistungsgemessung

### Preistabelle

Stufe	Jahresverbrauch kWh/a		Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
	von	bis		
0	-	-	10,00	-
1	1	1.000	18,00	3,3408
2	1.001	4.000	24,00	2,7408
3	4.001	50.000	60,00	1,8408
4	50.001	300.000	156,00	1,6488
5	300.001	1.000.000	192,00	1,6368

### 2.2 Anwendungsbeispiel

Jahresabnahme des Kunden	5.000	kWh
Stufe	3	
Grundpreis	60,00	EUR
Spezifischer Arbeitspreis	1,8408	ct/kWh
Arbeitsentgelt	92,04	EUR
<b>Netzentgelt</b>	<b>152,04</b>	<b>EUR</b>

### 2.3 Messstellenbetrieb

Zählergröße	Messstellenbetrieb* Einbau/Betrieb/ Wartung/Ablesung
G 2,5 bis G 6	21,60
G 10 bis G 25	36,00
G 40 bis G 100	120,00
G 160 bis G 400	300,00
G 1000	564,00
Mengennumwerter	192,00

\* Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig von einer jährlichen Messung ausgegangen. Auf Kundenwunsch kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Messung vereinbart werden. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb erhöht sich dann entsprechend um 132€/a bei monatlicher, um 36 €/a bei vierteljährlicher und um 12 €/a bei halbjährlicher Ablesung.

### 2.4 Konzessionsabgabe

Den Preisen von 2) wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von der Art der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet.

Unbeschadet des § 2 Abs. 5 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992	Ct/kWh
Gaslieferung ausschließlich für Kochen und Warmwasserbereitung, bis 25.000 Einwohner	0,51
Sonstige Tariflieferungen, bis 25.000 Einwohner	0,22
Sonderabnehmer	0,03

### 2.5 Vorgelagerte Netzebenen

Die hier dargestellten Preise und Entgelte verstehen sich einschließlich der Preise für die vorgelagerten Netzebenen.

### 2.6 Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer (zur Zeit 19%) wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.